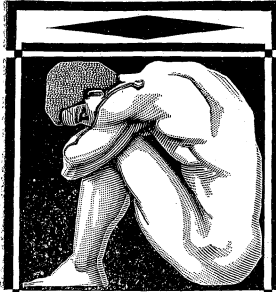


# Die Talsperre.



7. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

Herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperrengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 22.

1. Mai 1909.

## Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

### Wasserversorgung durch eine kleine zentrale Quellwasserleitung mit natürlichem Gefälle.

Von Bürgermeister Dr. Wendel Blankenrath.

In ärmeren Gegenden wird es vielfach unmöglich sein, sich an Projekte, die in die Hunderttausende Anlagekosten gehen und daneben fortlaufend verhältnismäßig größere Unterhaltungskosten verursachen, heranzuwagen; dagegen allen Anforderungen genügenden Wasserleitungen für kleinere Gemeinden von 10—30000 Wt. wird man fast überall, wo nicht gerade sehr ungünstige Verhältnisse vorliegen, näher treten können, sofern die mehr oder weniger günstige natürliche Lage der Gemeinde eine Leitung mit natürlichem Gefälle ermöglicht.

Häufig macht man auch die Erfahrung, daß benachbarte Gemeinden sich schlecht vertragen, mißtausch und neidisch aufeinander sind und schwer unter einen Hut zu bringen sind. Wenn solche für eine große Verbändwasserleitung nicht zu gewinnen sind, so gelingt es vielleicht eher, sie für eine eigene Gemeinde-Wasserleitung zu begeistern.

Für eine Gemeinde ist es zweifellos billiger, wenn eine öffentliche Wasserleitung eingerichtet wird, als wenn jeder einzelne Einwohner sich selbst einen Brunnen anlegt oder auch die Gemeinde andauernd neue Brunnen im Ortsbereiche gräbt, die vielfach nach einem Menschenalter verseucht sind (vergl. hierüber ferner eine in Nr. 2 der landwirtschaftlichen Zeitschrift für die Rheinprovinz vom 8. 1. 1906 abgedruckte Abhandlung: Der Bau von Gemeinde-Wasserleitungen in Landgemeinde-Wasserleitungen in Landgemeinden gebirgiger Kreise von Herrn Landrat Siegers-Uslar) bezw. im Verhältnis zur zentralen Quellwasserleitung minderwertiges Wasser liefern.

Die im Hunsrückteile des Kreises Zell gelegene Gemeinde Peterswald mit rund 459 Einwohnern, die nur Landwirtschaft treiben, hat mit Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Wasserversorgung zu kämpfen gehabt, solange sie besteht. Auf einem langgestreckten Höhenrücken zwischen 436—443,5 m über NN. gelegen, zu beiden Seiten von Tälern eingeschlossen, die bis

zu einer Höhenlage von 355 bezw. 300 m einschneiden, litt der Ort aus leichtbegrifflichen Gründen in jeder trockenen Jahreszeit an Wassermangel. Zwar waren vier tiefe öffentliche Gemeindebrunnen mit Seitenrollen und eine Anzahl Privatbrunnen vorhanden, die bis in den Frühling hinein als Reservoir ausreichendes Wasser lieferten, im Sommer aber war es üblich, daß aus jedem Hausfast ständig eine Person, mitunter auch noch ein Seemann, damit beschäftigt war, Wasser in den Viehpflügen der Umgegend zu suchen und heimzuschaffen. Die Brunnen im Orte trockneten zeitweilig fast ganz aus.

In qualitativer Hinsicht ließ dazu das Wasser alles zu wünschen übrig; das Wasser der öffentlichen Brunnen hatte die Farbe von Cognac und Kaffe, ja sogar von Zauder; das privatim herbeigeschaffte Wasser war erbsfärbig und schlammig. Es ist deshalb wohl nicht zu verwundern, wenn fast alljährlich mit dem Sinken des Wasserpiegels der Typhus ausbrach. Der jetzige Kreisarzt von Zell erzählte, daß er in jüngeren Jahren schon bis zu 30 Typhuskrante gleichzeitig in Peterswald in Behandlung gehabt hätte. Zwar würde nach jedem Ausbruche des Typhus bald jenes an den Brunnen angeordnet und ausgeführt, aber alles war vergebens. Ein solcher Typhusherd war wegen der Verschleppungsmöglichkeit eine Gefahr für die ganze Umgegend. Es läßt sich begreifen, wenn ich sage, der Ort Peterswald war ein Schmerzenskind für alle beteiligten Behörden. Gelegentlich, als wieder einmal die Wasser- und Typhusfrage von Peterswald Schreiberlein verurteilt hatte, machte mich der Herr Landrat persönlich darauf aufmerksam, daß jenseits des einen Tales, auf den sogenannten Sassenwiegen, Wasserquellen vorhanden seien, von denen früher schon einmal die Rede gewesen sei (vor meiner Amtszeit); ich möchte mich mal nachprüfen, ob da nichts zu machen sei. In den Akten fand ich zwar ein sachverständiges Gutachten, daß eine zentrale Wasserleitung für Peterswald seiner hohen Lage wegen mit geringen Kosten nicht herzustellen sei, die Quellen der benachbarten Bäche lägen zu niedrig und könnten nicht mit natürlichem Gefälle nach Peterswald geleitet werden, ebensowenig würde durch Anlage von Stollen an der Höhe Wasser zu erschließen sein.

Letzteres schien mir so einleuchtend, daß ich nicht einmal für einen Versuch zu haben war; auch ein Pumpstation konnte,

weil der Ort dazu nicht leistungsfähig genug ist, nicht in Frage kommen.

Mit der Generalstabkarte bewaffnet stellte ich dagegen an Ort und Stelle fest, daß die genannten Quellen in den Gassenwiesen, zum Quellgebiet des Zetelsbades gehörend, rund 40 m höher lagen als der Ort Peterswald. Ein Eingesehener, der die fraglichen Wiesen über 40 Jahre bewirtschaftet hatte, bekräftigt glaubwürdig, daß die Quellen in den aller-trockensten Jahren niemals versagt hätten. Das genügte schon für den Vorn, um die Möglichkeit einer Wasserleitung mit natürlichem Gefälle in greifbarer Nähe zu sehen. Ich ließ durch den mir persönlich bekannten Ingenieur Schingte in Bruchhausen meine Auffassung nachprüfen; er niwellierte eigens zu diesem Zwecke das ganze Gelände ab und fand die Generalstabkarte richtig; „über den Kirchturm muß das Wasser noch spritzen“ äußerte er sich. Das offen zu Tage tretende Quellwasser wurde provisorisch aufgedammert und gemessen und das Quantum stellte sich schon so hoch, daß es zur Versorgung von Peterswald ausreichend erschien.

Sobald nun einmal die Möglichkeit einer Wasserleitung dargetan war, wurde der Gemeinde keine Miße mehr gelassen, bis sie auch fertiggestellt war. Der Gemeinderat war für das Projekt, das bei 3—4 km Länge, vorläufig auf 20—30000 Mk. geschätzt wurde, unter keinen Umständen zu haben. Wasser brauchten sie zwar sehr nötig, meinte man, aber solche Schulden könnten sie nicht machen, dann müßten sie eher auswandern und das Dorf quittieren; ihre Vorhaben seien auch ohne Wasserleitung zurecht gekommen und teilweise noch recht alt dabei geworden. Solche und ähnliche Redensarten wurden mir stets entgegengehalten. Ich machte darauf aufmerksam, daß nicht unerhebliche Beihilfen zu erwarten seien, wenn sie freiwillig bauten, daß aber bereits wegen des Typhusheides aber auch alsbald sanitätpolizeiliches Einschreiten zu erwarten stehe. Am 15. 3. 1901 wurde ich denn schließlich zunächst beauftragt, eine möglichst hohe Beihilfe zu erwirken; erst hierauf wollte der Gemeinderat über die Ausführung des Projektes beschließen; am 29. 8. 1901 wurden vorläufig nur die Kosten für die Vorarbeiten bewilligt.

Da das Terrain, in welchem die Quellen liegen, Eigentum der Gemeinde selber war, konnte ich alsbald daran gehen, die einzelnen Quellen durch Längsgräben ansichneiden und messen zu lassen. Die Vorarbeiten, welche von Herbst 1901 bis Herbst 1902 ausgeführt wurden, ergaben ein recht befriedigendes Resultat, nicht nur das gesunde Quantum sondern auch die qualitative Untersuchung des Wassers konnte nur zum Bau der Leitung ermuntern.

Der Gemeinderat ließ sich zunächst nur herbei (5. 2. 1902), das Projekt auszuführen, falls  $\frac{6}{10}$  der entfallenden Kosten durch Beihilfen gedeckt würden. Da von der Provinz aber nur  $\frac{1}{3}$  in Aussicht stand, so wurden davorst der Kreis und die königliche Regierung angegangen. Der Kreis bewilligte 1903 2000 Mark unter der Voraussetzung, daß mit Hilfe der noch zu beantragenden Beihilfe der Provinzial-Feuer-Vericherungs-Anstalt und der seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten evtl. in Aussicht gestellten Staatsbeihilfe der Rest noch Deckung finden würde. Die Provinz bewilligte ebenfalls 1903 entsprechend dem inzwischen fertiggestellten Projekte von 30000 Mk.  $\frac{1}{3}$  also 10000 Mk. gesamtweise. Obwohl fast alle Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Vericherungs-Anstalt versichert sind, lehnte diese eine weitere Beihilfe ab, da bereits die von der Provinz bewilligte 10000 Mark aus Ueberflüssen der Anstalt herrührten. Die Gemeinde beantragte noch einen Staatszuschuß in gleicher Höhe wie der von der Provinz (10,000 Mark), aber nicht einmal die an  $\frac{1}{10}$  der Kosten fehlenden 6000 Mark, welche ich erbeten, wurden in Aussicht gestellt, da die Leitung nicht in so hervorragendem Maße im landwirtschaftlichen Interesse liege, daß ein Beihilfsantrag an den Herrn Minister für Landwirtschaft pp. Aussicht auf Erfolg habe. Dagegen bewilligte die

Landes-Vericherungs-Anstalt der Rheinprovinz 1904 ein Darlehn von 20,000 Mark zu 3% Zinsen und 1% Amortisation. Infolge verschiedener Ausstellungen seitens der Versuchs- und Prüfungsanstalt in Berlin hatte sich das Projekt auf 32,000 Mark erhöht. Anhaltens Trockenheit im Sommer 1904 hatte gute Hilfsdienste geleistet; die einstimmige Stimmung denzuden erhielt ich endlich im Herbst 1904 den Auftrag, die Quellenfassung alsbald ausführen zu lassen. Unter Aufsicht des Herrn Kreiswiesenanweisers Georg zu Zell wurden sofort die Wassergräben regelrecht ausgehoben, die Quellen durch Zickrohre gefaßt und alsdann durch gewöhnliche Zickrohre bis zur Hauptbrunnenstube zusammengeleitet. Während diese Arbeiten die Gemeinde selbst als Unternehmerin ausführte, wurden im folgenden Frühjahr alle weiteren Vorkerungen und Arbeiten (Vorkerung und Verlegen der gusseisernen Röhre (3850 m) von Hauptbrunnenstube bis zum Hochbehälter, Errichtung des letzteren (90 cbm Inhalt) und Herstellung der Leitung bis in den Ort und der einzelnen Hausanschlüsse bis in den Keller jeder Wohnung) insolge Ausschreibung der mindest-fordernenden Firma H. Hoff-Exier übertragen, die alles zur vollsten Zufriedenheit ausführte. Großer Jubel herrschte im ganzen Orte, als am ersten Abend das Wasser von der Brunnenstube in den etwa 50 m vom Orte entfernten auf einer kleinen Anhöhe angebrachten Hochbehälter ranste. Fast allgemein hatte man nämlich befürchtet, das Wasser würde nicht von selbst dahin laufen; das zwischen Quelle und Ort liegende Tal täuhte sehr; nach dem bloßen Augenschein war die Annahme erklärlich, der Ort läge höher als die Quelle. Ich suchte stets damit zu beschwichtigen, daß man sich unbedingt auf die Generalstabkarte, die durch besonderes Nivellement bestätigt sei, verlassen könne; das Wasser werde nach dem Gesetze der kommunizierenden Röhre nahezu so hoch steigen, wie die Quellen lägen. Der Erfolg hat dies auch bewiesen; die 10 eingebauten Hydranten machen sogar die Brandspitze entbehrlich. Wassermangel kennt seitdem die Gemeinde nicht mehr; selbst in den trockensten Monaten des Jahres muß an der Hauptbrunnenstube etwa die Hälfte des Wassers als überflüssig abgeleitet werden. Typhus ist seitdem auch nicht mehr aufgetreten. Während früher das Peterswälder Vieh fast unverkäuflich war, „weil es meist die Perlen (Zuckerlose) habe“ hört man heute auch davon nichts mehr. Wenn auch insolge Ausschleibens weiterer Beihilfen das Darlehn von 20,000 Mark ganz abgehoben werden mußte, so sind heute doch alle Peterswälder darin einstimmig (bis auf einen Querskopf, der sich nicht angeschlossen hat), daß die Wasserleitung die beste Einrichtung sei, die jemals von der Gemeinde geschaffen wurde; für eine Million würden sie dieselbe angebracht jetzt nicht mehr hergeben.

Die anfangs geplante Polizei-Verordnung über zwangsweisen Anschluß aller Wohnungen erlürigte sich unter diesen Umständen. Der glückliche Wurf mit dieser ersten Wasserleitung hier selbst machte erstens Propaganda. Die Nachbarn gingen hin, laßen sich die Sache an und bereiteten die Peterswälder. Die Folge ist, daß jetzt in fünf weiteren Gemeinden Verhandlungen wegen Herstellung ähnlicher Leitungen schweben bzw. schon teilweise ausgeführt sind, von denen vier voraussichtlich nur 10—20,000 Mark zu stehen kommen (da kleinere Orte und kürzere Leitungen der Quelle etwa ein km in Frage kommen) und eine für einen größeren Ort etwa 40,000 Mark.

Die Gesamtkosten der Leitung Peterswald belaufen sich auf 33,366,72 Mark; Wassermesser wurden aus Sparmaßrücksichten nicht eingebaut; sind auch überflüssig, weil Wasser in Hülle und Fülle vorhanden ist. Die in maximo 800 Mark Verzinsung und Amortisation erfordernde Schuld von 20,000 Mark (der nicht durch Beihilfen und Darlehne gedeckte Kostenanteil (1365,72 Mk.) wurde aus laufenden Staatsmitteln zugeschoßen) wird vor und nach durch Erhebung von Wassergeld getilgt. Nach einer von Gemeinderate ge-

müßigten etwas eigenartigen Zusammenstellung wird gehoben für eine Person 1 Mark und für ein Stück Großvieh 1 Mfl. jährlich; für Schulkinder die Hälfte; dadurch kommen rund 700 Mark jährlich ein. Einige Jahre wird die Gemeinde aus laufenden Mitteln etwas zuzuführen; dafür soll später, wenn die Amortisation, die gelegentlich noch durch Ertrahieb aus dem Gemeindevorb beschleunigt werden soll, fortgeschritten, der Ueberfluß als Reservefonds aufgespeichert werden. Die laufenden Unterhaltungskosten sind kaum nennenswert; monatlich einmal wird die Leitung gereinigt und wenn auch hin und wieder etwas zu belangen ist, so bleiben die jährlichen Kosten doch weit unter 100 Mark.

„Allseitig wird jetzt als eine der Hauptaufgaben der modernen Hygiene zur Assanierung eines Gemeinwesens in erster Linie die Bereitstellung einer ausreichenden, einwandfreien Menge Trink- und Brauchwassers anerkannt.“ (Siehe das preussische „Medizinal- und Gesundheitswesen in den Jahren 1883—1908“, Preussisches Verwaltungsblatt 19. 12. 1908, Seite 182.) Da darf auch der Landbürgermeister auf dem Plane nicht fehlen; auch er muß sich betreiben für jede Gemeinde eine Wasserleitung zu beschaffen.

Wenn auch nicht gerade allzuhäufig die Quellen offen zu Tage treten, so wird sich doch durch Anschneiden der wasserführenden Schicht im Grundwasser vielfach eine Leitung mit natürlichem Gefälle in gebirgigen Gegenden ermöglichen lassen.

Zu finanzieller Hülft ist dies zu empfehlen, weil die Gemeinden bei den stets wachsenden Ausgaben eine sehr erwünschte neue Einnahmequelle erhalten. In Peterswald z. B. beträgt das Wassergeld rund die Hälfte der ganzen Umlage (100% aller Steuern); das Wassergeld zahlt man willig und gern wegen der greifbaren Gegenleistung, wenn aber statt dessen 150% aller Steuern an Umlagen zu zahlen wären, würde allgemein Unzufriedenheit herrschen. Sobald die Anlage bezahlt ist, kann man das Wassergeld als neue Einnahmequelle ruhig weiterführen und evtl. die sonstigen Umlagen ermäßigen. (Aus Nr. 5 der Rheinisch-Westfäl. Gemeindezeitung. Jahrgang 2 1909).

verursachten Anhebungen und Uferzerstörungen nicht Sache der Genossenschaft.

Durch Anlegung von Talsperren insbesondere soll erreicht werden:

die Erhöhung der Niedrigwässer der Weiseritzflüsse, deren gleichmäßiger Abfluß und die Herabsetzung der Hochwassergefahren für die Anlieger.

Die Erhöhung der Niedrigwässer dient Landeskulturinteresse, der Verbämung der mit behördlicher Genehmigung den Weiseritzflüssen zugeführten und ihnen sonst zuzuführenden Schmutzwässer, der besseren Anbringung vorhandener und noch zu schaffender Wasserktriebkraft, sowie der Erhöhung des Grundwasserstandes. Auch soll durch die Wasserauffpeicherung in den Sperren die Abgabe von Trink- und Nutzwasser ermöglicht werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke hat die Genossenschaft in den anzulegenden Sammelbecken soviel Wasser aufzustauen und durch entsprechende Vorrichtungen regelmäßig in dem natürlichen Wasserlaufe zum Abflusse zu bringen, daß die Niedrigwassermenge ab Sperrstelle Malter 900 sl, ab Sperrstelle Klingenberg 1100 sl, und in der vereinigten Weiseritz 2000 sl, beträgt. Die ausnahmsweise Herabsetzung der Abflussmenge ist nur zu Zeiten außergewöhnlicher Trockenperioden an Sonn- und Feiertagen zulässig, solange sich hieraus keine den erstrebten Zweck der Talsperreanlagen aufhebenden Unzuträglichkeiten ergeben.

Die oberste allgemeine Grundlage für die Ausführung sämtlicher genossenschaftlicher Anlagen bildet, vorbehaltlich der Einreichung spezieller Baupläne, der vom König. Ministerium des Innern festgestellte Plan. Abänderungen und Ergänzungen der Planung sind nach § 17 Absatz 3 der zum Gesetze vom 15. August 1855 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom gleichen Tage zu behandeln. Ueber die Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen sowie über die regelmäßigen Spülungen des Weiseritzsperrbettes hat die Genossenschaft noch vor Vollendung der Anlagen besondere Bestimmungen aufzustellen und dem König. Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Zunächst sind nur zwei Talsperren bei Klingenberg und bei Malter mit einer Trinkwasseranlage bei Klingenberg und Hochbehältern bei Burgz und Pesterwitz auszuführen. Aus der Trinkwasseranlage bei Klingenberg darf vorläufig nicht mehr als 0,1 sohm mißbares Wasser abgegeben werden. Die Ausführung der geplanten weiteren fünf Talsperren, die Ausdehnung der Genossenschaft auf die weiteren fünf Talsperren, die Ausdehnung der Genossenschaft auf die Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke und Triebwerke nach Verhältnis der eintretenden Wertserhöhung nach Abziehung des einzuleitenden gefälligen Verfahrens und die Sicherung der Talsperren, zunächst der Klingenberg Sperre, gegen Verunreinigungen des Oberlaufs der Weiseritzflüsse bleibt vorbehalten. Der Bau der Talsperren nebst Zubehör erfolgt durch die Organe des Staates auf Kosten der Genossenschaft, die Unterhaltung und der Betrieb dagegen durch die Genossenschaft auf deren Kosten unter staatlicher Oberleitung und Aufsicht.

Trotzdem Hochwassergefahren hat die Genossenschaft nach Maßgabe des einzurichtenden Beobachtungs- und Meldedienstes und etwaiger Anordnungen der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzubereiten.

## § 2.

### Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Wert durch die Anlegung der Sammelbecken und die Wasserlaufs- und Uferregulierung erhöht wird und die deshalb zur Leistung von Beiträgen für die Zwecke der Genossenschaft nach Verhältnis der eintretenden Wertserhöhung verpflichtet sind, sowie diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, aus deren Bezirken nach der Weiseritz und ihren Nebenläufen Abwässer fließen und

## Talsperren.

### Ordnung der Weiseritztalsperrengenossenschaft zu Hainsberg.

#### I Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

#### Name und Zweck.

Die auf Grund des Gesetzes über die Verichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 und der dazu erlassenen Verordnungen unter dem Namen: „Weiseritztalsperrengenossenschaft“ gebildete Genossenschaft verfolgt den Zweck, zur Regelung des Weiseritzablaufs:

1. im Gebiete der wilden und roten Weiseritz Sammelbecken — Talsperren — anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten,
2. die Wasserläufe und deren Ufer von den Sammelbecken ab bis zur Einmündung in die Elbe zu regeln und zu unterhalten.

Ausgenommen von dieser Regelung und Unterhaltung sind die Wasserbenutzung, insbesondere der Triebwertbesitzer, vermittelnden Vorrichtungen, welche durch die Wasserlaufsregelung weder eine Verletzung noch eine Verlegung erfahren (§ 21 des Gesetzes vom 15. August 1855), ebenso diejenigen Ufer welche zugleich die in Unterhaltung des Staatsfiskus verbleibenden Strecken des Eisenbahnkörpers begrenzen und solche, welche zugleich Bestandteile von Gebäuden (Hausmauern) sind. Auch ist die Befestigung der durch Stauwerke

die an Stelle der wegen Gewinnung der Weiseritz als Vorflut beitragspflichtigen Grundstücksbesitzer freiwillig in deren Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft eingetreten sind oder noch eintreten.

Die gegenwärtig beitragspflichtigen Grundstücke, Triebwerke, Gemeinden und Gutsbezirke, und das Verhältnis, nach dem ein jedes zu dem durch das Unternehmen entstehenden Aufwande nach Einheiten beizutragen hat, sind in der Verlage aufgeführt. Für die Berechnung der Beitrageinheiten sind die vom Königl. Kommissar festgestellten Abschätzungs-Grundsätze maßgebend gewesen, für die Beitrageinheiten der Gemeinden und Gutsbezirke außerdem die zwischen ihnen und dem königlichen Kommissar vereinbarten ziffermäßigen Unterlagen.

Zum Ausscheiden aus der Genossenschaft ist Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn durch das Ausscheiden der Genossenschaftsmitglied beeinträchtigt oder die Sicherheit der Genossenschaftsgläubiger gefährdet würde.

Das Ausscheiden der freiwillig beigetretenen Gemeinden und Gutsbezirke ist unzulässig, solange sie die Weiseritz zur Vorflut für ungenügend gereinigte Abwässer benutzen.

Die Mitgliedschaft dieser Gemeinden und Gutsbezirke ist jedoch zeitlich begrenzt durch die Laufsache des Vorteils, den die Eigentümer der Grundstücke ihres Bezirks aus der Benutzung der Weiseritz als Hauptvorfluter und ihrer Nebenläufe haben. Mit dem Verluste dieses Vorteils endigt die Mitgliedschaft der Gemeinden und Gutsbezirke. Etwa zuviel gezahlte Beiträge sind ihnen von der Genossenschaft zurückzuerstatten. Eine Verzinsung zuviel gezahlter Beiträge findet nicht statt.

Für die zu späterem Beitritt zur Genossenschaft verpflichteten Eigentümer von Grundstücken und Triebwerken (§§ 1, 28 des Gesetzes, § 40 der Ausführungsverordnung) gelten für Berechnung der Beitrageinheiten die unter Leitung des Königl. Kommissars aufgestellten Abschätzungsgrundsätze, solange die Genossenschaft nicht andere Grundsätze aufstellt. Diese Aufstellung erfolgt durch den Ausschuß und unterliegt der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung.

Eine Neu feststellung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft und des Beitragsverhältnisses wegen Veränderungen der Voraussetzungen kann jederzeit, eine Neu feststellung auf Grund der Behauptung, daß diese Voraussetzungen bei der Begründung nicht richtig gewürdigt worden seien, kann gegen den Willen der Genossenschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ausführung des Unternehmens verlangt werden. Ergibt sich, daß die Vorteile des Unternehmens für einzelne Mitglieder zu hoch angelegt waren, so sind zuviel gezahlte Beiträge zurückzugeben, waren Beiträge zu niedrig berechnet, so hat Nachzahlung zu erfolgen.

Für einen Zeitraum, der mehr als 10 Jahre hinter dem Beginne der Nachprüfung zurückliegt, findet die Zurück erstattung oder Nachzahlung nicht statt.

In demselben Verhältnisse, wie die Mitglieder der Genossenschaft zu Beitragsleistungen verpflichtet sind, haben sie an etwaigem Reingewinn oder an sonstigen Nutzungen teil, die sich aus dem Betriebe der Talpette und sonstigen Nebenanlagen nach Abschluß sämtlicher Schulden und Lasten ergeben sollten.

### § 3.

#### Rechtsfähigkeit und Sitz.

Die Genossenschaft besitzt auf Grund ausdrücklicher Erteilung Rechtsfähigkeit. Sie hat ihren Sitz in Hainsberg.

### § 4.

#### Aufsicht.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen vorkommenden behördlichen Geschäfte besorgt in erster

Instanz der nach § 38 des Gesetzes vom 15. August 1855 bestellte Königl. Kommissar. Nach Erledigung seines Auftrages wird die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 46 des Gesetzes vom Königl. Ministerium des Innern bestimmt.

## II. Abschnitt.

### Organe der Genossenschaft.

#### § 5.

#### Organe.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Ausschuß.

### A. Von der Genossenschaftsversammlung.

#### § 6.

#### Teilnahme.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt. Sie kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte oder durch gesetzliche Vertreter erfolgen.

#### § 7.

#### Stimmrecht.

Jedes Mitglied führt für eine Beitrageinheit eine Stimme.

Mehr als den dritten Teil sämtlicher Stimmen darf ein Mitglied niemals führen.

Miteigentümer eines Grundstücks oder Triebwerks haben mit Ausübung ihres Stimmrechtes bei dessen Verlust einen aus ihrer Mitte oder eine dritte Person schriftlich zu beauftragen.

Die Stimmen der nach § 2 Abs. 1 freiwillig der Genossenschaft beigetretenen Gemeinden und Gutsbezirke führt der jeweilige Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher und im Verbindungs-falle einer der von jeder Gemeindevertretung oder vom Ortsvorsteher zu wählenden zwei Stellvertreter, deren Wahl dem Vorstande der Genossenschaft anzuzeigen ist. Die erfolgte Anzeige genügt der Genossenschaft gegenüber als Ausweis.

Die auf den Staatsfiskus entfallenden Stimmen werden von jedem beteiligten Zweige der Staatsverwaltung gesondert ausgeübt.

Gelegliche Vertreter und schriftlich Bevollmächtigte sind berechtigt, die Stimmen für die von ihnen Vertretenen und für ihre Auftraggeber abzugeben.

Wegen eigener Beteiligung am Gegenstande der Abstimmung ist kein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### § 8.

#### Ort und Zeit.

Ort und Zeit der Genossenschaftsversammlungen werden vom Ausschuß bestimmt.

Die erste Genossenschaftsversammlung hat alsbald nach Bestätigung der Genossenschaftsordnung stattzufinden.

Später finden Genossenschaftsversammlungen nach Bedürfnis, jedenfalls aber jährlich einmal statt, auch ist der Ausschuß zur Einberufung einer Genossenschaftsversammlung verpflichtet, falls mindestens 1000 Stimmen vertreten, oder die Aufsichtsbehörde darauf antragen.

#### § 9.

#### Einladungen.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand des Ausschusses zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in den Amtsblättern und den sonst vom Vorstande zu bestimmenden Zeitungen. Die erstmalige Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Königl. Kommissar in den Amtsblättern der von der Planung betroffenen Bezirke und gilt dadurch als gehörig bewirkt.

Dem Vorstande steht frei, außerdem durch Brief oder Karte einzuladen; es muß dies den Mitgliedern gegenüber

geschehen, die es für sich beantragen, sowie auf etwaigen Beschluß der Genossenschaftsversammlung auch gegenüber allen anderen Mitgliedern.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens 6 Tage in der Mitte liegen.

Die Einladung muß Ort und Zeit der Versammlung und soll in der Regel die Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände enthalten. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur verhandelt werden, wenn keiner der Versammlungsteilnehmer widerspricht. Der Leiter der Versammlung hat zuvor die Zulässigkeit des Widerspruches hinzuweisen. Ein Beschluß darf über solche Gegenstände nicht gefaßt werden.

Die in § 11 unter Ziffer 3, 9, 10, 11, 13, 14 enthaltenen Gegenstände müssen in der Einladung bezeichnet werden.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Ausschusses, erstmalig der Königl. Kommissar.

## § 10.

### Beschlußfähigkeit, Stimmzahl, Verhandlungsberichte.

Die Genossenschaftsversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der Wirkung, daß dadurch alle Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet werden.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte sämtlicher abgegebenen Stimmen erhält; ist dies bei keinem der in Vorschlag gebrachten der Fall, so gilt im zweiten Wahlgange derjenige als gewählt, auf den überhaupt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen fällt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen im zweiten Wahlgange das Los. Ueber die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Ausschußmitgliedern und zwei anderen Mitgliedern der Genossenschaft zu unterschreiben. Abschrift davon ist der Aufsichtsbehörde binnen 8 Tagen einzureichen.

## § 11.

### Geschäftskreis.

Der Genossenschaftsversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Ausschusses und die Beschlußfassung über Ablehnung der Wahl,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, insbesondere durch Anleihen, sowie die Beschlußfassung über die Schuldentilgung, die Ansammlung von Rücklagen und die Verwendung etwaiger Betriebsüberschüsse,
4. die Genehmigung des Haushaltsplans,
5. die Bestimmung über Art und Zahl sowie über Besoldung der anzustellenden Beamten und über Gewährung besonderer Entschädigungen,
6. der Erlass näherer Bestimmungen über die Benutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
7. die Anstellung einer Geschäftsordnung,
8. die Gewährung von Entschädigungen an die Ausschußmitglieder,
9. die Feststellung von in den Plannungen überhaupt nicht enthaltenen Vorrichtungen oder sonstige Änderungen der Plannungen und die Aufbringung des hierdurch etwa erwachsenden Aufwandes,
10. die Ergänzung und Abänderung der Abschätzungsgrundsätze, sowie die Feststellung derjenigen Grundsätze, nach denen später eintretende Genossen zu Beiträgen zu verpflichten sind,

11. die Nichtigspredung der vom Ausschusse geprüften Rechnungen,
12. der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Wasserkräften,
13. die Abänderung und Ergänzung der Genossenschaftsordnung,
14. die Auflösung der Genossenschaft,
15. die Beschlußfassung über Gegenstände, welche sonst von dem Ausschusse an die Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

## § 12.

### Notwendigkeit der Genehmigung einzelner Beschlüsse.

Die in § 11 unter 6, 9, 10, 13 und sonst in dieser Ordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern. Dasselbe gilt von den zu § 11 unter 3 und 4 erwähnten Beschlüssen, solange das Kapital der augewendeten Genossenschaftsanleihe und die gewährten Staatszuschüsse nicht getilgt sind.

Zur Veräußerung von Genossenschaftsgrundstücken und zur Aufnahme von Anleihen (vergl. jedoch § 33) bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### B. Vom Ausschusse.

## § 13.

### Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern, welche von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Genossenschaftsmitglieder zu wählen sind. Von diesen sind ein Vertreter der Land- oder der Forstwirtschaft, einer den Haus- oder den Grundbesitzer, zwei den Wassertriebwerksbesitzern, einer den Besitzern gewerblicher, ohne Wasserkraft arbeitender Anlagen, zwei den der Genossenschaft beigetretenen Gemeinden, einer den der Genossenschaft beigetretenen selbständigen Ortsbezirken zu entnehmen. Die Wahl des neunten Ausschußmitgliedes unterliegt keiner Beschränkung.

Für jedes Ausschußmitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

## § 14.

### Wählbarkeit und deren Verlust.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern oder deren Stellvertretern sind nur solche Genossenschaftsmitglieder, denen einer der in § 35 der Revidierten Landgemeindevorordnung vom 24. April 1873 aufgezählten Ausschließungsgründe nicht entgegensteht.

Wer die Erfordernisse der Wählbarkeit oder der Eintrittsbefähigung während der Dauer der Amtsführung verliert, scheidet aus.

## § 15.

### Dauer der Amtsführung.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Kalenderjahren gewählt.

Alle 2 Jahre scheidet der dritte Teil der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus und finden für sie Neuwahlen statt.

Die Ausscheidenden werden nach den ersten 2 bzw. 4 Jahren durch das Los bestimmt, während mit Ablauf des 6. Jahres die bisher noch nicht ausgeloosten Mitglieder und Stellvertreter auszuscheiden haben.

Sobann erfolgt die regulmäßige Ergänzung des Ausschusses derart, daß diejenigen gewählten Mitglieder und Stellvertreter, welche während 6 Kalenderjahren im Ausschuß gewesen sind, ausscheiden und deren Stellen durch Neuwahl besetzt werden.

Die Ausscheidenden haben ihr Amt bis zum Eintritt der Neugewählten weiter zu verwalten und sind sofort wieder wählbar.

### Eintritt und Ergänzung der Stellvertreter.

Beim Ausscheiden eines der Ausschusssmitglieder außer der Zeit des regelmäßigen Wechsels (§ 15), ebenso bei dauernder oder vorübergehender Verhinderung tritt der erste Stellvertreter an seiner Statt in den Ausschuss ein.

Als vorübergehende Verhinderung gilt auch der Fall, wenn ein Ausschusssmitglied am Gegenstande der Beratung und Beschlußfassung ein besonderes persönliches oder vermögensrechtliches Interesse hat. Der Ausschuss entscheidet darüber, ob ein Ausschusssmitglied oder sein Vertreter ein besonderes persönliches oder vermögensrechtliches Interesse und deshalb der Beratung und Beschlußfassung fernzubleiben hat. Derselbe aus der erste und zweite Stellvertreter ausscheiden, ist die betreffende Stelle des Ausschusses durch letzteren selbst zu belegen.

Ein nach vorstehenden Bestimmungen in den Ausschuss dauernd eintretender Stellvertreter scheidet zu dem Zeitpunkte wieder aus, zu welchem das Ausschusssmitglied, an dessen Stelle er eingetreten ist, nach § 15 ausgeschieden sein würde.

§ 17.

### Verpflichtung zur Annahme.

Jedes wählbare Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Ausschusssmitglied oder Stellvertreter anzunehmen.

Zur Ablehnung berechtigten

- a) andauernde Krankheit,
- b) ein Alter von mehr als 65 Jahren,
- c) Bekleidung des Amtes als wirkliches Ausschusssmitglied während der 2 letztvergangenen Wahlperioden (§ 15 Abs. 1),
- d) sonstige wichtige Gründe.

Wer, ohne daß ihm einer dieser Gründe zur Seite steht, sich beharrlich weigert, das ihm übertragene Amt anzunehmen oder bis zum Schlusse der Wahlperiode zu bekleiden, zahlt während der ganzen Dauer oder der noch übrigen Dauer der Wahlperiode 100 Mk. jährlich zur Kasse der Genossenschaft. Darüber, ob die Ablehnung der Wahl gerechtfertigt ist, entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

Die Bestimmung des Abs. 3 findet auf den Staatsfiskus und seine Vertreter keine Anwendung; auch bleibt der staatlichen Dienstbehörde das Recht zur Ablehnung der Wahl des Vertreters vorbehalten. (Schluß folgt).

## Wasserrecht.

### Zum Entwurfe eines preussischen Wassergesetzes.

Der größte Teil der heute noch vorhandenen Wassermühlen und anderen Wasser-Triebwerke besteht schon seit Jahrzehnten und Jahrhunderten; sie haben in ihrer Gesamtheit dem Staat oder den betr. Grundbesitzern im Laufe der Jahre Mill. Mark gemerliche Abgaben in Form von Renten, Kanon, Erbzins, Wasserzins, Gewerbes- und andere Steuern gezahlt. Ein ganz erheblicher Teil dieser Mühlen muß heute noch Renten und ähnliche Abgaben entrichten, trotzdem ihnen die früheren Privilegien genommen worden sind. Die in den Wassermühlen und anderen Wasser-Triebwerken festgelegten Werte bilden nicht nur einen erheblichen Teil des Volkswertens, sondern sie schaffen auch sorgfältig neue Werte und sind für unsere gesamte Volkswirtschaft von größter Bedeutung.

Ein Wassergesetz für Preußen sollte daher nicht nur die Bedürfnisse der Wasser-Triebwerke am fließenden Wasser gehörig berücksichtigen, sondern es sollte vor allem so abgefaßt werden, daß aus denselben auch für den Laien klar und deutlich hervorgeht, wie lange jeder Mühle der natürliche Be-

triebswasser-Zustuß für kommende Zeiten gewahrt ist, und daß jeder Müller ohne weiteres und unbefreitbar sein Recht kennt und auch versteht. Dieses Recht muß in einem Wasserrechts-Buche genau beschrieben und unantastbar verbrieft werden.

Diese berechtigten und für die Wassermüller wichtigsten Forderungen werden aber nach Meinung des Verbandes deutscher Müller (Eiß Berlin) und des Deutschen Müllerbundes (Eiß Leipzig) in dem zurzeit vorliegenden Entwurfe eines Preussischen Wassergesetzes nicht erfüllt.

Die genannten beiden Verbände haben daher an das Ministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher sie auf die Bedürfnisse der Wassermüller besonders hinweisen und eine Reihe von Bestimmungen empfehlen, welche die Rechte der Wassermüller genau festsetzen. Da nicht nur die Müller Interesse an diesem Gesetzentwurf haben, sondern auch die Allgemeinheit mehrfach davon berührt wird (z. B. beim Quellenrecht die Wasserleitungen der Gemeinden, beim Reinigen des Flußlaufes die direkten Anlieger, bei Abwässern die anliegenden Industrieunternehmungen, beim Ableiten des Wassers für Verieselung usw. die fernertliegenden Grundbesitzer), so seien aus dieser Eingabe die hauptsächlichsten Punkte hervorgehoben. Zunächst wird gefordert:

Die Zutageförderung und die Ableitung von Grund- und Quellwasser, das Abfangen und das Einfassen von Quellwasser, das Abfangen und das Einfassen von Quellen zwecks späterer Ableitung, sowie Aenderungen am Abflusse eines Sees oder Weihers sollte verboten werden und der Genehmigung bzw. Verleihung der Behörde unterliegen. Die Genehmigung wäre zu verweigern, wenn es die Nützlichkeiten auf das Gemeinwohl erfordern. Die für alle natürlichen und künstlichen Wasserläufe sowie für ober- und unterirdische Leitungen von Wasser obligatorisch einzuführenden Wasserbüchser sollten dieselbe Beweiskraft haben als die Grundbücher. In den Bestimmungen über den Flößerei-Vertrieb wäre nach der Eingabe nach folgende Bestimmung einzuhalten: „Das Fahren mit Flößen und ähnlichen Fahrzeugen über und durch Wehre und ähnliche Anlagen ist verboten. Für alle Schäden, die durch Flöße und ähnliche Fahrzeuge an den Wehren und ähnlichen Anlagen verursacht werden, haftet zunächst der betr. Eigentümer des Fahrzeuges mit letzterem und seiner Ladung. Kann jedoch der Eigentümer des Fahrzeuges, durch das ein Wehr usw. beschädigt worden ist, nicht ermittelt werden, so ist dieser Schaden aus der Staatskasse zu erheben.“

Unter Rechte des Eigentümers werden u. a. folgende Bestimmungen gemüßigt:

„Die willkürliche und unbefugte Zurückhaltung des Wassers zum Schaden der Unterlieger ist verboten. Wo die Menge des Wassers zu richtiger Benutzung nicht ausreicht und zeitweise angesammelt werden muß, sind die Stausellen für jeden einzelnen der Beteiligten genau zu bestimmen und so zu regeln, daß die Berechtigten an der Wasser-Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Das plötzliche Ablassen des gestauten Wassers ist verboten, wenn dadurch Gefahren oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder für einzelne entstehen.“

In den Paragraphen, welcher die Menge des abgeleiteten Wassers festsetzt, wäre nach der Eingabe noch folgende Bestimmung einzuhalten:

„Der Verbrauch des abgeleiteten Wassers darf jedoch nicht einen solchen Umfang annehmen, daß dadurch die Wassermenge des betr. Wasserlaufs erheblich vermindert wird, und die Unterlieger in ihrer rechtmäßigen Wasser-Verwendung beeinträchtigt werden.“

In den Bestimmungen über die Genehmigung für Stauanlagen müßte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß für jede Stauanlage, insbesondere zur Speisung von Fischteichen, Verieselungs-Anlagen und ähnlichen Einrichtungen, die Genehmigung nötig ist.

Bei dem Rechte der Wasserbenutzung wäre noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Bei der Regelung sind jedoch diejenigen Berechtigten, die das Recht der Wasser-Benutzung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bejessen haben, zuerst zu berücksichtigen, oder falls dies nicht angängig ist, nach dem vollen wirtschaftlichen Werte zu entschädigen.“

Für jedes Stromgebiet ist ein besonderes Wasseramt zu schaffen, dem eine erforderliche Zahl von Wasserhöffnen-Aemtern unterstellt, und denen Schau-Kommissionen zur Seite gestellt werden. Die Zusammenziehung dieser Aemter sollte nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Außer den betr. Regierungs-Beamten und ihren Stellvertretern sind stets eine Anzahl Besitzer aus Interessenten-Kreisen (Müller, Landwirte, Fischer, Vertreter von Städten usw.) mit vollem Stimmrecht zuzulassen und technisch gebildete Sachverständige hinzuzuziehen. Die Hälfte der letzteren müßten stets erfahrene und im Wasserbau wissenschaftlich gebildete Mühlenbauer sein. Sofern den Interessenten die Wahl ihrer in die bezgl. Aemter aufzunehmenden Besitzer nicht zugestanden werden, sollte ihnen wenigstens das Präventionsrecht (ähnlich wie es bei den Kammern für Handelsfachen besteht) gewährt werden. Den Wasserwerks-Besitzern sollte außerdem das Präventionsrecht bezgl. der in die betr. Aemter zu entsendenden Mühlenbauer zustehen.

Die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemein-Gebrauch oder überhaupt die Benutzung des Wassers beeinträchtigen, den Fischbestand, die Wassermotore und die übrigen Anlagen beschädigen, einen üblen Geruch verbreiten, oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen, ist zu verbieten und von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen.

Entschädigungen sollen nicht — wie im Entwurf bestimmt ist — im Verwaltungsstreit-Verfahren, sondern im ordentlichen Rechts-Verfahren festgesetzt und entschieden werden.

Man wird die in dieser Eingabe besonders oft zutage tretende präzise Fassung der Gesetzesbestimmungen nur gut heißen können, selbst wenn man über das Recht an sich und die für die Müller gegebenen oder gewünschten Befugnisse etwa anderer Meinung sein sollte. Wir sehen in der Eingabe eine wertvolle Ergänzung des Gesetzentwurfes, auf welche die gesetzgebenden Körperschaften gewiß Wert legen werden.

## Allgemeine Landeskultur

Fischerei, Forsten.

### Entwurf der in ein neues Fischereigesetz aufzunehmenden Vorschriften über das materielle Fischereirecht.

#### § 1.

Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind, zu hegen und sich anzueignen.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darunter die übrigen im Abt. 1 bezeichneten Tiere einbezogen.

#### § 2.

Insofern nicht auf Grund besonderer Titel anderen das Fischereirecht zusteht, sind Fischereiberechtigt:

- 1) in Strömen der Staat,
- 2) in sonstigen Gewässern der Eigentümer.

#### § 3.

In den natürlichen und künstlich hergestellten Abzweigungen der Wasserläufe (Seitenarme, Kanäle u. s. w.) steht das Fischereirecht dem im Hauptwasser Berechtigten in der

durch die Lage und das Längenverhältnis der Hauptwasserstrecke bestimmten räumlichen Ausdehnung zu. Diese Vorschrift findet auf geschlossene Gewässer im Sinne des § 4 Abt. 1 Nr. 1 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 keine Anwendung.

In Kanälen, die aus mehreren Wasserläufen gepeist werden oder verschiedene Flußgebiete miteinander verbinden, ist der Eigentümer des Kanals Fischereiberechtigt.

Fischereirechte, die auf besonderen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4.

Verändert ein Wasserlauf infolge natürlicher Ereignisse oder durch künstliche Ableitung (Regulierungen, Durchstiche, Uferschuttbauten und dergl.) sein Bett, so sind die Inhaber der Fischereirechte, soweit diese nicht den Anliegern als solchen zustehen, auch in dem neuen Wasserlaufe Fischereiberechtigt. In ihm bestimmt sich die räumliche Ausdehnung der Fischereirechte verhältnismäßig nach der räumlichen Ausdehnung dieser Rechte im alten Laufe.

#### § 5.

Tritt ein Fischgewässer über seine Ufer aus, so ist der Fischereiberechtigte befugt, auf dem überfluteten Grundstücke zu fischen. Den durch die Ausübung der Fischerei angerichteten Schaden hat der Fischereiberechtigte zu ersetzen.

Vorfahrungen, die geeignet sind, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Wasserbett oder die Ausübung der Fischerei auf den überfluteten Grundstücken zu hindern, dürfen während der Dauer der Ueberflutung nicht getroffen werden.

Verbleiben nach dem Rücktritt des Wassers auf den Grundstücken in Gräben und anderen Vertiefungen, die nicht in fortwährender Verbindung mit dem Fischgewässer stehen, Fische zurück, so ist der Grundeigentümer berechtigt, sie sich anzueignen.

#### § 6.

Steht das Fischereirecht dem Eigentümer eines Gewässers als solchem zu, so kann das Gewässer in der Weise belastet werden, daß für denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, ein selbständiges Fischereirecht an dem Gewässer bestellt wird.

Das selbständige Fischereirecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstückes bestellt werden.

Bei Bestellung eines selbständigen Fischereirechts an einem im Eigentume der Anlieger als solcher stehenden Wasserlauf ist die Vorschrift des § 22 des Wassergesetzentwurfes zu beachten.

Die Bestellung eines auf das Hegen oder die Aneignung bestimmter Wassertiere oder auf die Benutzung bestimmter Wassertiere oder auf die Benutzung bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Säune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) beschränkten selbständigen Fischereirechts ist unzulässig.

#### § 7.

Für selbständige Fischereirechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergibt.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf selbständige Fischereirechte entsprechende Anwendung.

#### § 8.

Selbständige Fischereirechte bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung auf dem Blatte des Gewässers, an welchem das Fischereirecht besteht. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des Gewässers verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschüssen, der die Eintragung verlangt.

Steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, so finden die Bestimmungen des § 8 der

Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

## § 9.

Selbständige Fischereirechte erhalten ein besonderes Grundbuchblatt nur auf Antrag des Fischereiberechtigten oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Ist das Fischereirecht auf dem Blatte des Gewässers, an welchem es besteht, eingetragen, so wird die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes für das Fischereirecht auf dem Blatte des Gewässers vermehrt.

## § 10.

Ist für eine selbständige Fischereirecht ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, so wird der Berechtigte nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störung der Ausübung seines Rechtes geschützt, wenn das Fischereirecht innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal ausgeübt worden ist.

Ist ein besonderes Grundbuchblatt nicht angelegt, so wird der Besitzschutz nur gewährt, wenn das Fischereirecht in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

## § 11.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besonderer Titel bestehenden Fischereirechte gelten als selbständige Fischereirechte im Sinne der Paragraphen 6 bis 10, auch wenn sie nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes als Dienstbarkeiten anzusehen sind.

Die bestehenden Bestimmungen über die Ablösung von Fischereiberechtigungen werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

Zu dem im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgearbeiteten Entwurf wird folgendes bemerkt:

Zu § 2. Nach dem Wassergehewentwurf ist zwar der Staat grundsätzlich Eigentümer der Ströme, so daß ihm regelmäßig schon als solchen, wie im Falle der Nr. 2 das Fischereirecht in Strömen zustehen würde. Da aber der Wassergehewentwurf die Möglichkeit offen läßt, daß einzelne Teile eines Stromes in Eigentum eines anderen als des Staates stehen, das Fischereirecht aber auch in solchen Stromteilen dem Staate zustehen muß, erscheint die Sonderbestimmung unter Nr. 1 erforderlich. Die Vorschriften der §§ 6, 7, des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bleiben unberührt.

Der § 2 bezieht sich auch auf die Küstfischerei.

Zu § 4. Soweit die Fischereirechte den Anliegern als solchen, d. h. den Anliegern in ihrer Eigenschaft als Eigentümern des Wasserlaufes zustehen, müssen sie naturgemäß den Berechtigten verloren und auf die neuen Eigentümer des Wasserlaufes, regelmäßig also die neuen Anlieger übergehen. Im übrigen soll das Fischereirecht in Ansehung der Person des Berechtigten durch die Verlegung des Bettes keine Aenderung erleiden.

Soweit bei einer künstlichen Verlegung die Fischereirechte der bisherigen Anlieger verloren gehen, sind diese natürlich, wie für jede andere nachteilige Wirkung der Verlegung zu entschädigen, dies ergibt sich aus den Vorschriften des Wassergehewentwurfes.

Zu § 5. Dieser Paragraph regelt ein Gebiet, auf den schon gegenwärtig ausführliche Vorschriften im Landrecht vorhanden sind (I. 9 §§ 176/183) die allerdings zu mancherlei Zweifeln Anlaß geben. Während Abs. 1 der in Aussicht genommenen Neuregelung zu Gunsten der Fischereiberechtigten weiter geht (§ 180 a. a. D.), schließt sich Abs. 3 der landrechtlichen Vorschrift an. Es wird zu erörtern sein, ob es sich nicht empfiehlt, dem Fischereiberechtigten auch im Falle des Abs. 3 noch ein Recht zur Aneignung der Fische für kürzere Zeit — etwa eine Woche — zu gewähren, so daß der Grundbesitzer erst nach Ablauf dieser Frist fangberechtigt werden würde.

Zu § 6. § 6 Abs. 1 soll auch den Fall treffen, daß das Fischereirecht in Strömen dem Staate zusteht, insofern er Eigentümer des Stromes ist, was, wie zu § 2 erwähnt, auch

nach dem Wassergehewentwurf nicht immer der Fall zu sein braucht.

Die in dem Paragraphen gewählte Konstruktion für die Begründung selbständiger Fischereirechte ist erforderlich, weil nach den Vorschriften des B. G. B. ein dingliches Fischereirecht an einem im Eigentume eines anderen stehenden Gewässer nur in der Form von Dienstbarkeiten zulässig wäre, diese Form aber nicht ausreicht, weil eine Grunddienstbarkeit nach § 1019 B. G. B. nur innerhalb der durch den Vorteil des berechtigten Grundstückes gezogenen Grenzen bestellt werden kann und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nicht vererblich und veräußerlich sind (§ 1090 Abs. 2 in Verb. mit § 1061 und § 1092 B. G. B.).

Vorbild für die Fassung des Abs. 1 ist § 1012 B. G. B. daß das selbständige Fischereirecht vererblich und veräußerlich ist, ist mangels einer ausdrücklichen entgegenstehenden Bestimmung selbstverständlich. Andererseits muß es aber nicht unbedingt, wie das Erbbaurecht vererblich sei.

Da es sich bei der Bestellung eines selbständigen Fischereirechtes um die Belastung eines Gewässers, also eines Grundstückes handelt, finden die Vorschriften des § 873. B. G. B. Anwendung mit der Maßgabe, daß nach § 8 die Eintragung auf dem Blatte des belasteten Grundstückes nicht erforderlich ist. Soweit diese nicht erfolgt, bedarf es daher zur Bestellung eines selbständigen Fischereirechtes der gerichtlichen oder notariellen Verkündung des zwischen den Parteien zur schließenden Vertrages.

Nach § 22 des Wassergehewentwurfes sind die im Eigentume der als solcher stehenden Wasserläufe untrennbare Bestandteile der Ufergrundstücke. Daraus folgt, daß sie auch nicht selbständig, sondern nur mit dem Ufergrundstücke zusammen belastet werden können. Das ist auch bei Bestellung eines selbständigen Fischereirechtes zu beachten, so daß dieses nur zu Lasten des Wasserlaufes und des Ufergrundstückes zusammen bestellt werden kann, was namentlich für die weitere Belastung des Ufergrundstückes mit anderen Rechten sowie für den Fall einer Zwangsversteigerung des Ufergrundstückes von Bedeutung ist. Da dies aber ohne weiteres aus § 22 a. a. D., falls derselbe Gesetz werden sollte, folgt, wird der Abs. 3 voraussichtlich durch einen entsprechenden Hinweis in der Begründung ersetzt werden können.

Es kann fraglich sein, ob die, ungeachtet der Beschränkung in Abs. 4, hiernach noch im weitem Umfange gegebene Möglichkeit der Bestellung neuer Fischereirechte nicht in wirtschaftlicher Hinsicht bedenklich ist.

Zu § 8. Nach § 892 B. G. B. würde zur Erhaltung der Wirksamkeit eines selbständigen Fischereirechtes gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches die Eintragung erforderlich sein. Da aber nach § 23 des Wassergehewentwurfes die Wasserläufe in Grundbuche regelmäßig nicht eingetragen werden sollen, würde der Bestellung eines selbständigen Fischereirechtes an einem Wasserlaufe jedesmal erst die Eintragung des Wasserlaufes in Grundbuche vorangehen müssen. Dies erscheint nicht zweckmäßig und auch nicht notwendig. Deshalb bestimmt § 8, daß die Eintragung der Fischereirechte nur auf Antrag erfolgen soll.

Vorbild für die Fassung ist Artikel 187 Einf. Ges. 3. B. G. B.

Zu § 9. An sich müßte nach § 7 jedes selbständige Fischereirecht — wie ein Grundstück — ein besonderes Grundbuchblatt erhalten. Ein Bedürfnis hierzu ist aber nicht anzuerkennen. § 9 bestimmt deshalb, nach dem Vorbild des § 7 Abs. 1 der B. G. B. D., daß die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes nur auf Antrag oder bei Veräußerung oder Belastung des Rechtes zu erfolgen hat.

Zu § 10. § 10 regelt den Besitzschutz des Fischereirechtes in Anlehnung an die für Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften des § 1029 B. G. B. und des Artikels 191 Einf. Ges. 3. B. G. B.



Zu § 11. Die rechtliche Natur der nach bisherigem Rechte begründeten Fischereirechte ist eine verschiedene, je nachdem es sich um öffentliche oder Privatgewässer handelt und je nach dem Entstehungsgrund, auf dem sie beruhen. Willige Klarheit wird darüber kaum zu schaffen sein. Fischereirechte an Privatgewässern werden, soweit sie nicht den Anliegern zustehen, zuerst als Dienstbarkeiten angesehen. Es erscheint wünschenswert, alle auf besonderen Titeln beruhenden Fischereirechte, die nicht Ausfluß des Eigentums an dem Gewässer sind, rechtlich gleichmäßig zu behandeln und sie den künftig neu zu begründenden, selbständigen Fischereirechten gleich zu stellen. Infallig wird natürlich durch die anderweitige rechtliche Konstitution an den bestehenden Fischereirechten nichts geändert. Ebenso muß auch die durch das geltende Recht gewährleistete Ablösbarkeit der beim Inkrafttreten der Novelle zum Fischereigesetze bestehenden Fischereirechte künftig zulässig sein. Da aber das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1880 die Ablösung nur insoweit zuläßt, als die Fischereirechte auf Dienstbarkeiten beruhen, solche Fischereirechte aber künftig rechtlich nicht mehr existieren werden, ist es zur Vermeidung von Zweifeln nötig, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Vorschriften über die Ablösung unberührt bleiben.

Ausgestaltung in wasserwirtschaftlich wichtigsten Staaten Europas“ betitelten Wertes auf den einschlägigen Gebieten bereits bemerkbar gemacht hat. Außerdem ist Mayr Herausgeber der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Die Wasserkraft“. Daß man die Organisation dieses österreichischen Wasserkraftvereins an jene der bereits bestehenden reichsdeutschen Vereinigungen anzulehnen sucht, geht daraus hervor, daß Herr Mayr von dem Vorstande des Verbandes westdeutscher Wasserkraftbesitzer Satzungen, Verordnungen und Werbeschriften eingefordert hat, und sollen an Hand dieser auch die entsprechenden österreichischen Verbandspapiere ausgearbeitet werden. Man hofft dann, in gemeinsamen mitteleuropäischen Fragen zusammenzugehen und von Zeit zu Zeit einen mitteleuropäischen Wasserkraftkongreß abhalten zu können, auf dem gemeinsame Angelegenheiten zu erörtern Gelegenheit vorhanden ist.

**Zum Bau der Talsperre bei Ruthen** hat der Kreis Rathhaus bei der Zentral-Vodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin 500000 Mk. aufgenommen, welche mit 4,1 Prozent verzinst und mit 2 Prozent getilgt werden. Die Erarbeiten sowie die wasserbautechnischen Arbeiten sind für 126000 Mk. an die Tiefbaufirma W. Barczyski u. Co. in Berlin vergeben. Mit diesen Arbeiten ist bereits begonnen, und die Firma gebekt bei günstigem Wetter noch in diesem Jahre fertig zu werden. Die Bauleitung liegt in Händen des Regierungsbaumeisters Hennig, den der Minister für Landwirtschaft zu diesem Zwecke dem Kreise überwiesen hat. Zu dem Talsperrenbau gibt der Staat einen Zuschuß von 97000 Mark, die Provinz 57000 M.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Verband österreichischer Wasserkraftbesitzer.** Als Ergebnis des am 25. und 26. März in Salzburg von der österreichischen Industrie unter Teilnahme der Verwaltungsorgane veranstalteten Wassertages ist der Beschluß anzusehen, ähnlich wie es in Deutschland bereits geschehen, auch für Oesterreich einen Verband österreichischer Wasserkraftbesitzer zu schaffen. Die Vorarbeiten hierzu hat Handelskammersekretär a. D. Otto Mayr in Wien übernommen, der sich durch Herausgabe eines bei Hartleben vorigen Herbst erschienenen, „die Verwertung der Wasserkräfte und ihre modern-rechtliche

**Wasserabfluß der Bever- und Lingsetalssperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 4. bis 17. April 1909.**

April.	Bevertalsperre.					Lingsetalssperre.				Ausgleichsw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- Inhalt in Kubm	Niederwasser abgabe u. verbräufel in Kubm	Sperren- Abfluß täglich in Kubm	Sperren- Abfluß täglich in Kubm	Nieder- schlag in Kubm	Sperren- Inhalt rund in Kubm	Niederwasser abgabe u. verbräufel in Kubm	Sperren- Abfluß täglich in Kubm	Sperren- Abfluß täglich in Kubm	Nieder- schlag in Kubm	Wasserspiegel am 11. April 1909, 26. April 1909	
4.	3080	—	2200	822000	—	1865	—	8000	28000	—	10300	—
5.	3140	—	7000	67000	—	1880	—	8000	23000	—	9000	1000
6.	3160	—	8800	28800	—	1895	—	8000	23000	—	8700	1500
7.	3195	—	8800	43800	—	1900	—	8000	13000	—	7500	1550
8.	3200	—	10600	15600	—	1905	—	8000	13000	—	6500	1650
9.	3245	—	2200	47200	—	1905	—	8000	8000	—	3110	—
10.	3250	—	13200	18200	—	1910	—	8000	13000	—	5700	1700
11.	3275	—	2200	27200	—	1910	—	8000	8000	—	2830	—
12.	3295	—	2200	22200	9,7	1915	—	8000	13000	7,6	4140	—
13.	3300	—	31700	36700	7,4	1925	—	8000	18000	6,8	6800	1200
14.	3300	—	78600	78600	31,1	1950	—	8000	33000	27,3	8000	500
15.	3300	—	134000	134000	—	1985	—	8000	43000	—	13940	—
16.	3300	—	98400	98400	—	2020	—	8000	43000	—	10300	—
17.	3300	—	89900	89900	—	2040	—	8000	28000	—	9000	—
			489800	789800	48,2			112000	307000	41,7		9100 = 364000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 48,2 mm = 1079680 cbm. b. Lingsetalssperre 41,7 mm = 383640 cbm.

# Empfehlenswerte Bezugsquellen.

Preis pro Nennung und Nummer 0,50 Mk. Die Aufnahme kann nur für die Dauer von mindestens 1 Jahre erfolgen.

## Anhänge-Etikettes.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Armaturen für Wasserwerksanlagen.

Armat. u. Maschinenfabrik A.-G. vorm. J. A. Hilpert-Nürnberg, Abt. Pegnitz Hütte, Pegnitz-Oberfranken.

**Bleikabel**, blanke, asphaltierte und armierte für Stark- u. Schwachstrom. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Baupumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

## Bergwerkspumpen.

**Boote** (Ruder-Segel).  
Fr. Lürssen, Bootswerk, Aumund-Vegesack b. Bremen.

## Bogenlampen.

Regina Bogenlampenfabrik Cöln-Stülz.

## Centrifugalpumpen.

Zschocke's Maschinenfabr. Kaiserslautern.

## Clichés.

J. G. Scheller & Giesecke-Leipzig.  
Fr. Hausmann, Siegen i. Westf.

## Couverts.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Dampfkessel.

E. Leinhaus A.-G. Freiberg-Sachsen.  
Maas & Hardt, Lüttringhausen (Rheinl.)

## Drahtbürsten.

Gustav Pickardt, Bonn a. Rh.

## Drucksachen aller Art.

Förster & Welke, Hückeswagen.

## Eisenrostschutzfarben.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.

## Elektromotore und Dynamos.

Heidt & Co., Neustadt a. Haardt.  
Rhein. Elektromaschinenfabrik, G. m. b. H., Crefeld.

Elektromotoren- u. Dynamowerke Gebr. Goller, Nürnberg.

## Elektrische Licht- und Kraftanlagen.

Berliner Maschinenbau A.-G. vorm. L. Schwartzkopff, Berlin N.

## Enteisungsanlagen.

A.G. für Grossfiltration, Worms.

## Farben gegen Anrostungen u. chemische Einwirkungen.

Dr. Graf & Co., Schöneberg b. Berlin.  
Aktien-Ges. Jeserich, Chemische Fabrik Hamburg. (s. Inserat.)

## Feldbahnen pp.

A. Renner, Berlin NW. 7.  
Conr. Rein Söhne, Michelstadt.

## Filteranlagen.

A.G. für Grossfiltration Worms. (s. Inserat.)

Buchheim & Heister, Frankfurt a. Main, Darmstadt u. Ulm a. Donau. (s. Inserat.)

## Fischereigeräte.

Draeger & Mantey, Mechanische Netzfabrik, Landsberg a. W. 12.

## Gasmotoren.

Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Haacke & Co., G. m. b. H., Magdeburg.

**Gummi- u. Guttaperchakabel**, für Stark- und Schwachstrom. Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Hydranten.

Aug. Hönig, G. m. b. H., Cöln a. Rh.

## Hydraulische Pumpwerke.

Maschinenfabr. M. Ehrhardt A.-G., Wolfenbüttel.

## Isolierte Leitungen.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Kastenskarren.

Römer & Co., Siegen in Westf.

**Blanke und verzinnzte Kupferdrähte.**

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

**Lichtpausapparate für elektr. Belichtung.**

R. Reiss, Königl. Hofl. Liebenwerda.

## Lichtpauspapier pp.

J. Zebisch, Halle a. Saale.

## Lokomobilen.

Paul Sander & Co., Berlin, Tempelhof u. Hannover.

R. Wolf, Magdeburg-Buckau.

## Lokomotiven.

A. Renner, Berlin NW. 7.

## Manometer.

J. C. Eckardt, Cannstatt-Stuttgart.

## Elektr. Messinstrumente.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Membranpumpen.

**Maschinen- und Dampfkessel-Armaturen.**

C. W. Julius Blanck & Co. G. m. b. H. Merseburg.

## Mörtelmaschinen.

Friedr. Krupp A.-G. Grusonw. Magdeburg B.

Bülinger & Leyrer Düsseldorf-Derendorf.

## Motorboote.

Fr. Lürssen, Bootswerk, Aumund-Vegesack b. Bremen.

## Nivellierinstrumente.

Otto Dämmig, Bielefeld.

## Pumpen aller Art.

Louis Schwarz & Cie., Dortmund.

## Pumpmaschinen und Pumpen aller Art.

Müller & Herod, Halle a. Saale.

## Reservoirs.

Schütz & Co., Weidenu a. Sieg.

**Registrierende Pegel.**  
A. Ott, Kempten-Allgäu.

## Rohrleitungen.

Deutsches Gussröhren-Syndikat A.-G. Cöln a. Rh., Unter den Dominikanern

15-21. Zweigstelle: Berlin S. W. 11, Dessauerstrasse 111.

**Schiebkarren und Fahrgeräte aller Art.**

F. H. Bonn, Troisdorf (Rheinl.)

**Signalkabel und Kabel** für Wasserstandsfernmelder.

Land- und Seekabelwerke Aktiengesellschaft Cöln-Nippes.

## Schlammumpen.

Carl Noll, Cassel, Leipzigerstr.

## Steinzeugröhren.

Bärensprung & Starke, G. m. b. H., Frankenau i. Sa.

## Tiefbohrungen.

Heinrich Lapp, A.-G., Aschersleben.

## Trass.

S. Herter, Brohl a. Rh.

## Turbinen.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen in Württemberg.

Schneider, Jaquet & Co., Strassburg i. Königslofen (s. Inserat).

Jakob Rilling Söhne, Dussingen (Württ.).

## Turbinenpumpen.

Worthington-Blake-Pumpen Co. m. b. H., Hamburg.

## Turbinenregulatoren.

Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

**Vakuumpumpen und Kompressoren.**

Theodor Hölcher, Berlin N.-W. A. Borsig, Berlin-Tegel.

**Ventilatoren für alle Zwecke und Zweige der Industrie.**

Sturtevant-Ventilatoren-Fabrik Berlin N.-W. 7.

**Wasserreinigungs- und Filterapparate.**

Maschinen-Fabrik Grevenbroich vorm. Langen & Hundhausen, Grevenbroich-Carl Schmidt, München, Sendlingertorplatz.

F. Carnarius, Friedenau b. Berlin.

**Wasserstandsanzeiger.**  
Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz.

**Wassermesser und Elektrizitätszähler.**

Danubia A.-G. für Gaswerks-, Beleuchtungs- und Messapparate, Strassburg-Neudorf.

**Wasserturbinen.**  
Maschinenfabrik Geislingen, Geislingen i. Württ.

**Zeichnapparate.**  
A. Patzschke & Co., Wurzen Sa.